Stand: 01.07.2025

Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens IT-Allianz Nord Anstalt des öffentlichen Rechts

Auf der Grundlage des § 19 d Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S¨122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), in Verbindung mit § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Allianz Nord" gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und dem Kreis Segeberg über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens IT-Allianz Nord vom 23.04.2025 und nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 01.07.2025 folgende Organisationssatzung:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen ist als gemeinsames Kommunalunternehmen seiner Träger ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 106 a der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit den §§ 19 b bis 19 d des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Es besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(2) Träger des Kommunalunternehmens sind die Kreise Herzogtum Lauenburg und Segeberg.

(3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Allianz Nord" mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bad Segeberg mit Niederlassung in Ratzeburg.

(5) Das Stammkapital beträgt 60.000,00 €. Auf das Stammkapital leisten als Stammeinlagen

1. der Kreis Herzogtum Lauenburg 30.000,00 € und

2. der Kreis Segeberg 30.000,00 €.

(6) Die Kreise Herzogtum Lauenburg und Segeberg erbringen ihre Stammeinlagen durch Bareinlage.

(7) Das Kommunalunternehmen wird zudem mit den Vermögensgegenständen ausgestattet, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Durchführung seines Gegenstandes erforderlich sind. Näheres ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.04.2025.

(8) Das Kommunalunternehmen haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen. Die Träger haften nicht für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens.

§ 2
Aufgaben

Aufgaben des Kommunalunternehmens sind

- die Bereitstellung und die Unterhaltung von Hard- und Software (IT-Betriebsaufgaben),
- die Information und Beratung der Träger in allen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik,
- die Erstellung, Fortführung und Umsetzung von Konzepten zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik entsprechend den Anforderungen

für seine Träger.

§ 3
Organe und weitere Gremien

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

(2) Die vom Kommunalunternehmen gemäß § 8 gebildeten Ausschüsse oder Beiräte sind keine Organe im Sinne des § 2 KUVO.

(3) Die Mitglieder der Organe und der in Absatz 2 genannten weiteren Gremien haben über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den jeweils zuständigen Organen der Träger.

§ 4
Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Kommunalunternehmens.

(4) Dienstvorgesetzter sowie oberste Dienstbehörde des Vorstands ist der Verwaltungsrat.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und den Beteiligungsverwaltungen der Träger vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Ergebnis- und Finanzplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltung der Träger zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplan erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind der Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltung in der Träger hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Aufträgen, soweit dafür im Wirtschaftsplan Mittel zur Verfügung stehen. Liegt der Wert einer einzelnen Auftragsvergabe über 300.000,00 € oder die Höhe einer monatlichen Zahlungsverpflichtung über 25.000,00 €, entscheidet der Verwaltungsrat. Der Vorstand entscheidet darüber hinaus über überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben; Entscheidungen, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000,00 € führen, trifft der Verwaltungsrat.

(7) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus einer Person. Der Verwaltungsrat entscheidet nach Notwendigkeit, gerade in der Anfangsphase, über die Größe und Struktur des Vorstands oder eines Vorstandssprechers mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

(8) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat nach Durchführung einer Stellenausschreibung und eines Auswahlverfahrens für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Bei Einstimmigkeit im Verwaltungsrat kann bei Wiederbestellung auf eine Stellenausschreibung verzichtet werden. Der Verwaltungsrat kann Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Träger und aus weiteren Mitgliedern nach Absatz 2. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter jedes Trägers kann nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KUVO eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Trägers mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Darüber hinaus entsendet jeder Trägerkreis drei weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat. Diese weiteren Mitglieder werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft des Trägers für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Abweichend von Satz 2 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Vertretungskörperschaft eines Trägers angehören, mit dem Ende der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (§ 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)) oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3) Die Vertretungskörperschaften bestellen für jedes weitere Mitglied nach Absatz 2 ein stellvertretendes Mitglied. Für die Bestellung und die Amtszeit der stellvertretenden Mitglieder gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Interesse der Träger zu verfolgen und den Trägern auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die §§ 19 bis 25 GO gelten entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen vom Kommunalunternehmen Sitzungsgeld gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 15 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende – erhält für jede von ihr oder ihm überwiegend geleitete Sitzung des Verwaltungsrates ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach § 12 EntschVO.

(7) Jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrates kann durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden von seinem Amt zurücktreten. § 4 Abs. 6 KUVO bleibt unberührt.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes gemäß § 4 Abs. 1 KUVO.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Ein einzelnes Mitglied kann ebenfalls über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen, jedoch nur an den Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1),
2. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nr. 18 Satz 1 GO,
3. die Verschmelzung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens,
4. Erweiterungen oder wesentliche Änderungen des Aufgabenbereichs des Kommunalunternehmens,
5. den Beitritt weiterer Träger und den Austritt von Trägern,
6. die Erhöhung des Stammkapitals,
7. Änderungen der Organisationssatzung,
8. die Bestellung und die Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
9. die Ernennung, die Einstellung, die Beförderung, die Höhergruppierung, die Abordnung, die Versetzung, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung, die Kündigung und die Aufhebung von Beschäftigungsverhältnissen von Inhaberinnen oder Inhabern von Stellen, die dem Vorstand unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, und von Beschäftigten, die eine außertarifliche Vergütung erhalten,
10. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
11. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
12. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
13. die Feststellung des Jahresabschlusses,
14. die Ergebnisverwendung,
15. die Entlastung des Vorstandes,
16. die Erteilung der Zustimmung nach § 18 Abs. 5 KUVO in Verbindung mit § 4 Abs. 7,
17. sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach gesetzlichen Bestimmungen zwingend dem Verwaltungsrat vorbehalten sind oder über die nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Kommunalunternehmens der Verwaltungsrat entscheidet.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 6 sowie in den Fällen des § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ auch die Änderungen der Organisationssatzung (Absatz 3 Nummer 7) unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt aller Träger.

(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss in diesem Fall spätestens zwei Wochen nach dem Zugang des Einberufungsverlangens stattfinden.

(3) Der Verwaltungsrat soll pro Quartal mindestens eine Sitzung abhalten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall Gäste zur Sitzung zulassen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein anwesendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Behandlung widerspricht.

(7) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung hat jede gesetzliche Vertreterin und jeder gesetzliche Vertreter eines Trägers (§ 5 Absatz 1) und jedes weitere von einem Träger entsandte Mitglied (§ 5 Absatz 2) eine Stimme.

(9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Sie soll innerhalb von 30 Tagen vorliegen, spätestens zur nächsten Sitzung. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Verwaltungsrat.

(10) Der Vorstand und die Leitung des Rechnungswesens nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand oder die Leitung des Rechnungswesens im Einzelfall von der Sitzung ausschließen, soweit Beratungsgegenstände dies aus Sicht des Verwaltungsrates erfordern.

(11) Sitzungen des Verwaltungsrates können unter Einsatz digitaler Medien in Form einer Videokonferenz mit Bild-Ton-Übertragung oder als hybride Sitzung stattfinden, indem einzelne Personen durch Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teilnehmen, die übrigen im Sitzungsraum. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt in der Einladung mit, ob die Sitzung unter Einsatz digitaler Medien stattfindet. Einzelheiten für die Durchführung von Sitzungen unter Einsatz digitaler Medien regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung.

(12) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren fassen. Dazu müssen sich sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Die Stimmabgabe in der Sache gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, als Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die Personen, die ohne Stimmrecht an einer Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen dürfen (Absatz 10 und § 9), nehmen beratend an der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren teil.

§ 8
Ausschüsse und Beiräte

(1) Der Verwaltungsrat kann, längstens für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Träger (§ 1 GKWG), Ausschüsse oder Beiräte bilden. Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Entscheidungen des Verwaltungsrates. Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand und den Verwaltungsrat bei der Erfüllung der Aufgaben des Kommunalunternehmens.

(2) Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder des Ausschusses oder Beirates.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sind nicht öffentlich. Der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates dürfen an den Sitzungen eines Ausschusses oder Beirates mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie selbst nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses oder Beirates sind.

(4) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Kompetenzen, die Einberufung, die Beschlussfassung und die Protokollierung von Beschlüssen eines Ausschusses oder Beirates bestimmt die Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses oder Beirates, die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 9
Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltungen der Träger

Die Beteiligungsverwaltungen der Träger (§ 109 a GO) dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der weiteren Gremien (§ 4 Absatz 2, § 9) teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 10
Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die das Kommunalunternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.

(2) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatz 1 Satz 2. Die im Rahmen der Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Kommunalunternehmens den Betrag von einmalig 2.500 € oder bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200 € nicht übersteigt.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Es soll die für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

(2) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan hat den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

(3) Der Wirtschaftsplan muss den Trägern vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(5) Abweichend von § 20 KUVO ist für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens die doppelte Buchführung nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit den Maßgaben aus § 28 KUVO anzuwenden.

(6) Die Leitung des Rechnungswesens (§ 11 Satz 1 KUVO) obliegt der oder dem damit betrauten Beschäftigten des Kommunalunternehmens.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13
Anhang Jahresabschluss, Offenlegung von Vergütungen

(1) § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) finden keine Anwendung.

(2) Die in § 285 Nummer 9 und 10 HGB genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu machen, die Angaben gemäß § 285 Nummer 9 HGB jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt.

(3) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 HGB der Mitglieder des Vorstandes und sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB zu veröffentlichen, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GkZ.

§ 14
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) durch Bereitstellung auf der Internetseite www.itallianz-nord.de. Besondere Veröffentlichungsregelungen bleiben unberührt.

§ 15
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen wird am 01.07.2025 errichtet. Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.